Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 1020/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 8, 13**

Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 27.10.2025 online unter der Dachzeile „Israel liefert Beweis“ und der Überschrift „Hamas-Terrorist arbeitete fürs ZDF in Gaza“ Über den Fall eines in Gaza von Israel getöteten Mannes. Der Tote war demnach für eine TV-Produktionsfirma tätig, mit der das *ZDF* zusammenarbeitete, gleichzeitig soll er aber auch Mitglied der Hamas gewesen sein.

II. Die Beschwerdeführerin kritisiert die Berichterstattung deutscher Medien, insbesondere der Beschwerdegegnerin, über den getöteten Journalisten, der von der israelischen Armee (IDF) als Hamas-Terrorist bezeichnet wurde. Sie stellt die Glaubwürdigkeit dieser israelischen Darstellung infrage und fragt: „Wurde der Bericht von irgendjemandem außer der IDF verifiziert? Wurde es gerichtlich überprüft?“ Sie weist darauf hin, dass „alle Zeitungen in Deutschland berichten, dass dieser Mann ein Terrorist ist!“ und wirft den Medien vor, damit „Rufmord und Verleumdung“ zu begehen. Der Betroffene sei „Vollzeit als Journalist tätig seit vielen Jahren“ und sei zusammen mit einem Jungen getötet worden. Die Beschwerdeführerin meint: „Das war kein Spezialeinsatz gezielt auf Hamas Terroristen.“ Sie fordert eine differenzierte Darstellung und kritisiert, dass die Angaben der IDF als Tatsache hingenommen würden, obwohl sich diese nicht unabhängig verifizieren ließen. Insgesamt sieht sie die Ziffern 1, 2, 4, 8, 9, 11, 12 und 13 verletzt.

Anmerkung der Geschäftsstelle: Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die Ziffern 1, 2, 8 und 13.

III. Für den Beschwerdegegner nimmt der Justiziar des Verlags zu jeder aufgerufenen Ziffer Stellung.

Zu Ziffer 1 schreibt er: Die Redaktion habe „das Ergebnis offizieller Ermittlungen wiedergegeben“ und sich dabei auf Dokumente der israelischen Streitkräfte sowie eine Bestätigung durch das ZDF gestützt. Die Vorwürfe erhebe die Zeitung „nicht selbst, sondern gibt den Stand der öffentlichen und institutionellen Erkenntnisse wieder“. Eine Entwürdigung oder Herabsetzung des Getöteten sei nicht erfolgt; vielmehr werde sein „Lebensbild … nicht verzerrt, sondern authentisch dargestellt“.

Zu Ziffer 2 heißt es in der Stellungnahme: Ein Sorgfaltsverstoß sei ausgeschlossen. Man habe neben den „privilegierten Angaben der israelischen Armee“ auch die Reaktion des *ZDF* wiedergegeben und „unbestätigte Tatsachen nicht als gesichert dargestellt“. Damit entspreche der Text der „gebotenen journalistischen Sorgfalt“.

Zu Ziffer 8 heißt es: Auch die Veröffentlichung des Fotos des Getöteten sei zulässig. Der Bericht betreffe einen „als ‚Journalisten‘ tätigen bzw. getarnten“ und im Auftrag des *ZDF* arbeitenden Hamas-Kämpfer – somit einen „zeitgeschichtlich relevanten Sachverhalt“. Die Identität sei nicht Beiwerk, sondern „Voraussetzung für das Verständnis“ der öffentlichen Relevanz und der Konsequenzen des *ZDF*. Der Mann sei zwar kein Prominenter, aber aufgrund seiner Rolle im Konflikt „kein anonymer Zufallsbeteiligter“.

Zu Ziffer 13 heißt es: Die Unschuldsvermutung sei nicht betroffen, da kein Verfahren gegen eine lebende Person behandelt werde, sondern „nachträglich … bestätigte Erkenntnisse über einen getöteten Hamas-Terroristen“.

Der Justiziar schreibt abschließend, die Beschwerde sei „als unbegründet zurückzuweisen“.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss ist der Auffassung, dass dieser Fall anders als andere Fälle zu bewerten ist, in denen sich Medien ausschließlich auf eine Kriegspartei als Quelle bezogen haben. Im vorliegenden Fall konnte sich das Medium bei seiner Berichterstattung auch auf Angaben des deutschen *ZDF* stützen, das nicht Kriegspartei ist und in seiner Eigenschaft als journalistischer Auftraggeber, der eine Arbeitsbeziehung zu dem Getöteten unterhielt, dessen Mitgliedschaft in der Hamas bestätigt hat. Eine Verletzung von Ziffer 1 und Ziffer 2 liegt daher nicht vor. Auch im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde
Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.
Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt
Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit
Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung
Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html